



Die Grundsätze der Sachverständigentätigkeit werden unterwandert

In seinem Newsletter vom 12.10.2020 verschickte der „kfz-betrieb“ unter dem Betreff „Sicheres Schadenmanagement“ einen Link zum kostenlosen Download eines durch den TÜV Nord erstellten Whitepapers. Dieses soll Kfz-Betrieben, Werkstätten, Autohäusern und Sachverständigen eine Hilfestellung in Ihrem Arbeitsablauf unter den momentan strengen Auflagen der jeweiligen Landesregierungen bzgl. des Corona-Virus geben. Unter dem Deckmantel des Corona-Virus und der damit einhergehenden Existenzangst einiger Betriebe, wird durch den TÜV Nord versucht, die Unsicherheit für die eigenen Zwecke zu nutzen, um sein digitales Schadensmanagement zu bewerben. Nach den Vorstellungen des TÜV Nord wird dabei ein Mitarbeiter des Kfz-Betriebs durch den Sachverständigen ferngesteuert. Der Sachverständige „dirigiert“ und bespricht „leise murmelnd“ mit einem Werkstattmitarbeiter innerhalb von 30 Minuten die Schadensaufnahme, an welche im Anschluss nach weiteren 30 Minuten die Reparaturkostenkalkulation erstellt sein soll. So könne der TÜV Nord neben einer schnellen Abwicklung auch die gesamte Schadensabwicklung für Neukunden anbieten. Angefangen von der Schadensaufnahme und Reparatur bis hin zur rechtlichen Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten.

Durch die Einbindung eines Mitarbeiters des Kfz-Betriebs ergeben sich aus Sicht des BVSK wettbewerbsrechtliche Bedenken. So geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Kfz-Betrieb (zumindest) aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten heraus verpflichtet ist, dem Kunden mitzuteilen, dass er (der Kfz-Betrieb) selbst an der Erstellung des Gutachtens mitwirkt, und vor allen Dingen muss er dem Kunden mitteilen, dass er möglicherweise Geld in dem System der Gutachtenerstellung von dritter Seite erhält.

Hintergrund ist die Gefahr der Aufgabe der Unabhängigkeit des Kfz-Sachverständigen, wenn der Kfz-Betrieb, der ein Interesse daran hat, das Fahrzeug auch instand zu setzen, an der Gutachtenerstellung aktiv mitwirkt. Betriebe, die entsprechend verfahren, müssen zumindest mit Abmahnungen rechnen und mit Sicherheit auch mit einer Verunsicherung der eigenen Kunden. Der Beruf des Kfz-Sachverständigen basiert auf hoher fachlicher Kompetenz und die höchstpersönliche Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges ist elementarer Bestandteil der Gutachtenerstellung. Wird das Fahrzeug nun nicht persönlich in Augenschein genommen, sondern auf der Grundlage von Fotos oder Videos erstellt, ist sowohl die Unabhängigkeit des Sachverständigen gefährdet als auch die Nachvollziehbarkeit der technischen Kompetenz. Bei immer komplexeren Fahrzeugen ist es geradezu fahrlässig davon auszugehen, dass ein Gutachten lediglich anhand von Live-Videos erstellt werden kann und scheint in der Praxis kaum sinnvoll. Auf immer neue Kürzungen der Versicherer und Nachfragen im einzelnen Schadensfall, kann im Zweifel nicht kompetent geantwortet werden.



Die wenigsten Kfz-Betriebe, die sich auf derartige Angebote einlassen, machen sich Gedanken über das damit verbundene Haftungsrisiko. Der Sachverständige haftet für die Korrektheit seines Gutachtens und der ermittelten Werte. Ist der Kfz-Betrieb an der Gutachtenerstellung beteiligt, trägt er auch das Haftungsrisiko. Jedem Kfz-Betrieb ist zu raten, das Gesamtpaket der angebotenen Leistung kritisch zu überprüfen und ggf. weitere Gespräche mit qualifizierten Sachverständigen, die auch für die höchstpersönliche Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges stehen, zu führen.

Die grundlegende Funktion des Gutachtens wird gefährdet, wenn offensichtliche Abhängigkeiten zwischen einzelnen Beteiligten bestehen oder wenn der Sachverständige selbst das streitgegenständliche Objekt nicht mal mehr selbst in Augenschein nimmt. Es besteht die große Gefahr, dass die Beweiskraft derartiger Gutachten nicht mehr garantiert werden kann und die im Interesse des Kfz-Betriebes selbst liegende Trennung zwischen Schadenfeststellung und Schadenbehebung aufgegeben wird. Es wird abzuwarten sein, ob Kfz-Versicherer derartige Gutachten und die damit verbundenen Honorare akzeptieren. Es wäre zu wünschen, dass diese Angebote auch durch die Versicherer kritisch überprüft würden.

Eine zügige und möglichst konfliktlose Schadensregulierung sollte auch dieser Tage oberste Priorität für den Kunden haben. Umso wichtiger ist es, verlässliche Partner zu haben, die für Qualität stehen und Probleme lösen, statt sie zu schaffen.

BVSK e.V.

Philipp Schloßhauer

Recht und Wirtschaft